

102. Welche Grundsätze gelten für die Festsetzung des Wertes des Streit- oder Beschwerdegegenstandes von Feststellungsklagen?
R.P.D. §§ 3, 546 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 4. November 1907 i. S. N. (Bekl.) w.
E. (Rl.). Rep. II 398/07.

- I. Landgericht Gießen.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin, die eine Molkerei betreibt, behauptet, mit dem Beklagten, einem kleinen Landwirte, der nach Annahme in den Instanzen durchschnittlich täglich 10 Liter Milch abgeben kann, einen Milchlieferungsvertrag abgeschlossen zu haben, wonach er bis zum 1. September 1910 sämtliche von seinen Kühen ermolzene Milch, mit Ausnahme der für seinen Haushalt notwendigen, unter den in einer

Urkunde vom 24. Juli 1908 näher festgelegten Bestimmungen an die Klägerin oder deren Rechtsnachfolger zu liefern habe, und ihm für die Zeit vom 1. September 1910 bis zum 1. September 1916 verboten sei, die von seinen Kühen ermolzene Milch an eine andere Molkerei zu liefern oder anderweitig abzugeben. Der Beklagte hat das Zustandekommen des Vertrages bestritten. Durch die Klage beantragt die Klägerin, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, bis zum 1. September 1910 sämtliche von seinen Kühen ermolzene Milch unter den in der Urkunde vom 24. Juli 1908 näher festgelegten Bestimmungen an Klägerin oder deren Rechtsnachfolger zu liefern, und weiterhin festzustellen, daß ihm für weitere 6 Jahre verboten sei, die Milch an eine andere Molkerei zu liefern oder anderweitig abzugeben. Das Landgericht zu Gießen hat durch Urteil vom 15. November 1905 gegen den Beklagten antraggemäß erkannt. Die gegen das ganze Urteil gerichtete Berufung des Beklagten hatte nur insoweit Erfolg, als die Entscheidung über die Feststellung des Verbotes für 6 weitere Jahre von einem Eide des Beklagten abhängig gemacht wurde. Mit der Revision des Beklagten ist beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abzuweisen.

Nach § 546 Abs. 1 Z. P. O. ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche — und um eine solche handelt es sich hier — die Zulässigkeit der Revision durch einen 2500 *M* übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt. Darum ist zu prüfen, ob für die Revision des Beklagten ein solcher Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft gemacht ist. Der Revisionskläger hat zu deren Glaubhaftmachung geltend gemacht, der Wert seiner Leistungen bis zum 1. September 1910 würde 2628 *M* betragen; dazu komme noch der Wert der Unterlassungspflicht für weitere 6 Jahre, die mit dem Oberlandesgericht auf 500 *M* zu bemessen sei. Danach sei ein 2500 *M* übersteigender Wert des Beschwerdegegenstands gegeben. Seinen Ausführungen konnte indes nicht beigetreten werden. Zugunsten des Revisionsklägers kann angenommen werden, verlangt sei im gegebenen Falle Feststellung des Bestehens der aus dem gegenseitigen Vertrage abgeleiteten Ansprüche der Klägerin, nicht etwa Feststellung des von der Klägerin behaupteten, von dem Beklagten bestrittenen Bestehens jenes gegenseitigen Vertrages. Bei Fest-

stellungsklagen deckt sich indes der Wert des Streitgegenstandes überhaupt nicht grundsätzlich und nicht immer mit dem Wert, der für die Leistungsklage in Betracht käme. Bei ihnen ist der Wert des Streitgegenstandes grundsätzlich nach § 3 Z.P.O. zu bemessen. In der Regel hat der Antrag auf Feststellung eines ziffermäßig bestimmten Anspruchs die gleiche Wirkung wie der Antrag auf die Verurteilung zur Leistung dieses Anspruchs, und um deswillen wird in solchen Fällen der Wert des Streitgegenstandes für die Feststellungsklage sich in der Regel mit dem Werte decken, der für die Leistungsklage in Betracht kommt. Handelt es sich dagegen um Feststellung eines ziffermäßig nicht bestimmten Anspruchs mit Teilleistungen, die sich in die Zukunft auf längere Zeit erstrecken und in ihrem Umfange von der wechselnden Gestaltung des Ertrages, von den wechselnden Bedürfnissen des Schuldners oder seines Betriebes abhängig sind, so kann im Rahmen des grundsätzlich allein anzuwendenden § 3 dem Umstande, daß es sich auch hier im einzelnen Falle um Feststellung des Anspruchs „behufs seiner unmittelbaren Realisierung“ handelt, nicht etwa die Bedeutung zukommen, daß der Wert des Streitgegenstandes für die Feststellungsklage nach dem Werte aller künftigen voraussichtlich zu machenden Leistungen bemessen werden muß. Der erkennende Senat hat zwar in seinem Beschlusse vom 22. April 1904, Rep. II. 66/04 (Entsch. in Zivils. Bd. 57 S. 411) sich für die hier zurückgewiesene Auffassung ausgesprochen. Nach wiederholter Prüfung muß er sie aufgeben. Der Wert der künftigen Leistungen ist zwar auch in diesen Fällen einer der Faktoren, die im Rahmen des § 3 bei Festsetzung des Streitwertes solcher Feststellungsklagen zu berücksichtigen sind; er ist indes für dessen Festsetzung nicht ausschließlich maßgebend. Was bei Feststellungsklagen für den Wert des Streitgegenstandes gilt, ist in gleicher Weise bei ihnen für den Wert ihres Beschwerdegegenstandes maßgebend. In Anwendung der dargelegten Grundsätze war nach § 3 Z.P.O. der Wert des Beschwerdegegenstandes zur Feststellung der Leistungspflicht bis zum 1. September 1910 auf 1200 *M* und zur Feststellung der weiteren Unterlassungspflicht bis zum 1. September 1916 auf 500 *M* zu bemessen. Der gesamte Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt somit nur 1700 *M*. Danach fehlt die Revisionssumme.“ . . .